

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 7/12 vom 22.06.2011, mit den in der STR-Sitzung am 30.06.2011 beschlossenen Änderungen, mit Änderung vom 12.10.2011 und 08.02.2012 für das Gebiet „Ketschenvorstadt“ zwischen Zinkenwehr / Albertsplatz, Ketschengasse, Casimirstraße und Goethestraße - Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Coburg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 16.02.2012 den Bebauungsplan Nr. 7/12 vom 22.06.2011, mit den in der STR-Sitzung am 30.06.2011 beschlossenen Änderungen, mit Änderung vom 12.10.2011 und 08.02.2012 für das Gebiet „Ketschenvorstadt“ zwischen Zinkenwehr / Albertsplatz, Ketschengasse, Casimirstraße und Goethestraße - Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7/12 vom 22.06.2011, mit den in der STR-Sitzung am 30.06.2011 beschlossenen Änderungen, mit Änderung vom 12.10.2011 und 08.02.2012 für das Gebiet „Ketschenvorstadt“ zwischen Zinkenwehr / Albertsplatz, Ketschengasse, Casimirstraße und Goethestraße tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Stadt Coburg im Stadtbauamt / Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 223 von

Montag bis Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7/2 vom 07.07.1969 für das Gebiet zwischen der Viktoriastraße und der Goethestraße und des Straßen- und Baufluchtlinienplanes 1906 St. 7, werden, soweit sie im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7/12 liegen, aufgehoben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie § 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Coburg, den 24. Februar 2012
S T A D T C O B U R G

gez. Norbert Kastner

Norbert Kastner
Oberbürgermeister